

Nachdem die Ratifications-Urkunden dieses Vertrags vollzogen und ausgewechselt worden sind, so wird derselbe in vorstehender Uebersetzung mit dem Bemerken, daß der im Artikel X. des Vertrags erwähnte Tarif bei der Fürstl. Geheimen-Canzlei hier von den theilhaftigen Handel- und Gewerbetreibenden eingesehen werden kann, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 22. September 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Rath's-Collegium.  
gez. Wipleben.

---